



Hausordnung (Stand 1.12.2023)

Präambel

Uns, den Schülerinnen und Schülern (SuS), Lehrerinnen und Lehrern (LuL) sowie den Eltern und allen Mitarbeitern der Freien Waldorfschule Evinghausen¹, ist es ein Anliegen, einen Umgebungsraum zum Lernen und Lehren zu schaffen und zu erhalten, in dem sich alle wohl und willkommen fühlen und in dem wir uns mit Achtung und Toleranz begegnen. Dieses Anliegen kann nur gelingen, wenn wir uns Regeln des gemeinsamen Umgangs geben, die wir alle einhalten wollen. Daher haben wir gemeinschaftlich die nachfolgende Hausordnung beschlossen, die den für uns alle verbindlichen Rahmen für ein gedeihliches Miteinander bilden soll. Die getroffenen Regeln sind getragen von dem Gedanken, sich gegenseitig in der vorhandenen Vielfalt wertzuschätzen und zu respektieren und jeden in seiner Individualität wahrzunehmen und anzuerkennen.

Diese Hausordnung gilt auf dem gesamten Schulgelände sowie an allen außerschulischen Lern- und Veranstaltungsorten.

A. Regelungen für den Unterricht

A.1. Unterrichtsbeginn und -ende

Der Unterricht beginnt pünktlich mit dem Läuten der Schulglocke. Zur ersten Schulstunde und nach der großen Pause ruft das erste Klingeln fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn dazu auf, sich bereit zu machen und in die Klasse zu gehen. Der Unterricht wird von den jeweiligen unterrichtsleitenden LuL geschlossen. Sie sind dafür verantwortlich, dass der Unterricht so rechtzeitig aufhört, dass die SuS ihre Schulbusse zeitlich gut erreichen können (im Anhang finden sich die genauen Zeitangaben über Beginn- und Ende der Unterrichtsstunden – Anlage 1.1).

A.2. Pausenordnung

SuS der Klassen 1 bis 8 verbringen die Pausenzeit im Freien.

LuL gehen zuletzt aus dem Raum und schließen ab. Sie überzeugen sich davon, dass das Licht ausgeschaltet ist und die Fenster geschlossen sind.

Bei Regen dürfen die SuS der Klassen 1 bis 8 im Klassenraum bleiben, wenn eine Lehrkraft sich bereit erklärt, die Klasse zu beaufsichtigen. Ansonsten kann das Foyer des eigenen Gebäudes oder das Außengelände genutzt werden.

Die Oberstufenklassen 9 bis 12 dürfen ihre Klassenräume als Pausenräume nutzen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird dort, wo es angezeigt ist, auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint.

A.3. Aufsichtspflicht und Verlassen des Schulgeländes

Die SuS halten sich während der Schulzeit (dazu zählen auch Pausen und die Wartezeit vor der Busabfahrt) ausschließlich auf dem Schulgelände auf, es sei denn, die Aufsicht ist durch eine verantwortliche Lehrkraft gewährleistet. Die Grenzen des Schulgeländes ergeben sich aus der Anlage (Anlage 1.2).

Den LuL obliegt grundsätzlich eine Aufsichtspflicht für SuS ab Ankunft der ersten SuS mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie bis zum Verlassen der letzten SuS mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Anordnungen und Weisungen der LuL ist Folge zu leisten. Darüber hinaus kann das weitere schulische Personal Anordnungen und Weisungen aus wichtigem Grund, insbesondere zur Gefahrenabwehr erteilen.

SuS ab der Klasse 5 dürfen grundsätzlich das Schulgelände in der Mittagspause verlassen, um in an das Schulgelände angrenzenden Läden einzukaufen.

SuS ab der Klasse 11 dürfen darüber hinaus grundsätzlich in der Mittagspause oder in Freistunden das Schulgelände verlassen, um sich Essen zu besorgen.

SuS, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen das Schulgelände außerhalb des Unterrichtes verlassen.

Jeder, der das Schulgelände verlässt, trägt die Verantwortung dafür, pünktlich zum Wiederbeginn des Unterrichts im Klassenraum zu sein.

Ein Fehlverhalten beim Verlassen des Schulgeländes kann zu einem zeitweisen Entzug der Gestattung führen.

Soweit den SuS das Verlassen des Schulgeländes in oben genannten Fällen gestattet ist, besteht seitens der LuL keine Aufsichtspflicht.

A.4. Bushaltestellenordnung

Die Aufsicht führenden LuL sind pünktlich an der Haltestelle und verteilen sich auf die verschiedenen Abfahrtspunkte.

Die SuS stellen sich in zwei Warteschlangen (1-4 Kl. & ab 5 Kl.) am entsprechenden Bushalteschild ihrer Buslinie auf.

Das Aufstellen erfolgt in der Reihenfolge der Ankunft der SuS.

Schultaschen als Platzhalter dürfen in dieser Reihe abgestellt werden, damit die Kinder zum Spielen auf die Wiese gehen können. Toben und Rennen ist am Bussteig nicht erlaubt, nur hinter dem Wartehäuschen. Die Straße sowie der Bereich hinter der weißen Linie am Bussteig werden nicht betreten. SuS der Oberstufe, die nicht bereit sind, sich in die Warteschlange zu stellen, müssen bis zum Schluss warten. Einstieg nur in die vordere Tür des Busses. Die SuS der Unterstufe steigen zuerst ein, dann folgenden die anderen SuS (Ausnahme: SuS mit einer Behinderung, mit Krücken oder sehr großen Instrumenten wie z.B. Kontrabass).

Im Bus sitzen die jüngeren SuS vorne, die älteren hinten.

Die Aufsicht führenden LuL verlassen ihren Platz erst, wenn der letzte Bus abgefahren ist.

A.5. Krankheitsbedingtes Fernbleiben und begründete Abwesenheit

Im Falle von Krankheit oder sonstiger begründeter Abwesenheit sind bei minderjährigen SuS die Eltern/ Sorgeberechtigten und bei Volljährigen sie selbst verpflichtet, sich beim Klassenlehrer/Klassenbetreuer oder über die Schulplattform itslearning bis 7:30 Uhr abzumelden. Dauert die Krankheit länger als fünf Tage, ist ein Attest spätestens am sechsten Tag vorzulegen.

Alle LuL müssen innerhalb der ersten 15 Minuten ihres Unterrichtes überprüfen, ob alle SuS da sind; fehlt jemand unentschuldig, muss sofort Meldung im Schulbüro gemacht werden, damit der Verbleib geprüft wird. Wenn Einzelstunden versäumt werden, ist die Entschuldigung direkt und umgehend an die Fachlehrkraft zu richten. Wenn diese nicht persönlich angetroffen wird, kann ein Zettel mit der Entschuldigung in das Fach der Fachlehrkraft gelegt werden. Bei minderjährigen SuS muss eine Entschuldigung durch die Eltern spätestens einen Tag nach der Nichtteilnahme am Fachunterricht erfolgen.

Das schulleitende Gremium ist berechtigt, bei längerer Erkrankung oder in besonderen Fällen (bspw. bei häufigen Kurzzeiterkrankungen) ein ärztliches Attest von unserem Amtsarzt zu verlangen. Bei Abwesenheit unmittelbar vor und nach den Ferien muss dem schulleitenden Gremium ein ärztliches Attest für die versäumten Stunden vorgelegt werden.

Ab der 11.Klasse gilt, dass ein ärztliches Attest vorzuweisen ist, wenn ein Schüler/eine Schülerin an dem Tag einer Klassenarbeit/Klausur krank ist. Nur mit einem Attest kann die Klassenarbeit/Klausur nachgeholt werden. Das Attest muss spätestens nach 7 Tagen dem Klassenbetreuer vorliegen. Bei Prüfungsklausuren (ab Kl. 12) muss ein tagesaktuelles Attest vorgelegt werden.

B. Allgemeine Verhaltensregeln

B.1. Unterricht

Alle halten den eigenen Arbeitsplatz sauber.

Kaugummikauen ist während der Unterrichtszeit untersagt.

Die Stühle werden nach dem Unterricht hochgestellt.

Tafel- und Fege-Dienste sind von dem Klassenlehrer/Klassenbetreuer einzuteilen und im Klassenbuch festzuhalten. Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel sind mit Sorgfalt zu behandeln. Aufgetretene Schäden sind unverzüglich einer Lehrkraft oder dem Hausmeister zu melden.

In den Werkstätten, Fachräumen, dem Saal und dem Beleuchterbereich des Saals gehört Aufräumen zum Unterricht dazu und dort sind die ortsgebundenen zusätzlichen Regeln zu beachten.

Das Außengelände der Schule wird sauber gehalten und die Abfallkörbe werden benutzt.

B.2. Toiletten

Die Toiletten werden sauber verlassen. Beschädigungen und Verschmutzungen sind zu vermeiden. Wer Beschädigungen oder Verschmutzungen wahrnimmt, meldet diese unverzüglich der nächsten Lehrkraft.

Bei extremer Verunreinigung und Beschädigung behält sich die Schule das Recht vor, zeitlich begrenzt, Maßnahmen zu ergreifen, um das Eigentum der Schule in verhältnismäßigem Rahmen zu schützen (bspw. Verschließen der Toiletten und Öffnung nur in der Pause; bei dringendem Bedarf während der Unterrichtszeit kann eine Lehrkraft die Toilette auf- und wieder abschließen).

B.3. Saal- und Bühnenbereich

Alle Dinge, die in den Saal gebracht werden, müssen auch wieder weggeräumt werden.

Der Aufenthalt im Saal ist für die SuS nur in Anwesenheit einer Lehrkraft, des Hausmeisters oder einer dafür autorisierten Person gestattet; Ausnahmen können ab der Oberstufe von anleitenden Personen bei Klassenspielen erteilt werden.

Im Saal darf nicht gegessen und getrunken werden; unter Aufsicht einer Lehrkraft ist bei den Proben zu Klassenspielen der Konsum von Wasser gestattet.

Man hat sich leise und respektvoll zu verhalten.

SuS, die sich während der Aufführungen in der Schulzeit nicht an die Richtlinien im Saal halten, müssen den Saal verlassen und werden beaufsichtigt. Vor jeder Aufführung im Großen Saal muss eine Person für die Aufsicht benannt werden, das geschieht durch den Stundenplaner.

B.5. Fotografieren/ Filmen/ Tonaufnahmen während Schulveranstaltungen

Im Innen- und Außenbereich der Schule gilt bei Veranstaltungen außerhalb des Großen Saals, dass Foto-, Film- und Tonaufnahmen ohne Einwilligung der Betroffenen ausschließlich für persönliche und familiäre Zwecke zulässig sind.

Sofern die Aufnahmen in sozialen Medien oder auf sonstige Weise veröffentlicht werden sollen, ist dies nur mit vorheriger Einwilligung der Betroffenen zulässig. Für die Einhaltung dieses Grundsatzes und die möglichen Konsequenzen bei Nichtbeachtung ist der Aufnehmende selbst verantwortlich.

Bei Veranstaltungen im Großen Saal sind Foto-, Film- und Tonaufnahmen für die Allgemeinheit untersagt. Es ist jedoch möglich, beim Schulorganisationskreis (SOK) zu beantragen, dass eine einzelne Person (Eltern, SuS, Schulpersonal) Foto-, Film- und Tonaufnahmen anfertigen kann, welche dann den Eltern zur Verfügung gestellt werden. Der SOK kann darüber hinaus im Einzelfall auf Antrag Ausnahmegenehmigen für das Anfertigen von Foto-, Film- und Tonaufnahmen für die Allgemeinheit erteilen.

B.6. Digitale Endgeräte

Für alle SuS steht während der Schulzeit ein Festnetztelefon in der Verwaltung zur Verfügung, über welches im Notfall telefoniert werden darf. Für ein geschütztes Telefonat besteht grundsätzlich die Möglichkeit, das Telefon in der Schülerbibliothek zu nutzen.

Für die Nutzung von digitalen Endgeräten (bspw. Smartphone, Smartwatch, Tablets) gelten die folgenden Regeln:

Unter- und Mittelstufe

- Für die SuS gilt, dass ihre digitalen Endgeräte beim Betreten des Schulgeländes auszuschalten sind. Sie dürfen nicht benutzt werden.
- Auf Klassenfahrten und Praktika ist die Mitnahme von digitalen Endgeräten nicht gestattet.
- Das Verbot gilt nicht für medizinisch begründete Ausnahmefälle.

Oberstufe

- Zu Beginn der Oberstufe werden die SuS von dem Klassenbetreuer in den Umgang mit digitalen Endgeräten in der Schule eingewiesen.
- Den SuS ist es gestattet, ihr Smartphone/Smartwatch während der großen Pause (10:00 Uhr bis 10:20 Uhr) und während der Mittagspause innerhalb ihres jeweiligen Klassenraums zu nutzen. Eine Nutzung außerhalb des Klassenraums ist untersagt.
- Die LuL können den Gebrauch von elektronischen Geräten /digitalen Endgeräten in pädagogisch begründeten Fällen für unterrichtliche Zwecke erlauben.
- Nach Absprache mit dem Klassenbetreuer kann in begründeten Ausnahmefällen (insbesondere aus medizinischen Gründen) eine weitergehende Nutzung von digitalen Endgeräten gestattet werden.
- In welchem Umfang digitale Endgeräte auf Klassenfahrten und Praktika genutzt werden dürfen, liegt im Ermessen der verantwortlichen LuL.

B.6. Rauchen / Alkohol / Drogen / Waffen

Das Rauchen auf dem Schulgelände ist grundsätzlich untersagt. Dies gilt auch für E-Zigaretten, Shishas und Ähnliches.

Bei allen schulischen Veranstaltungen herrscht Alkoholverbot. Sondergenehmigungen für festliche Veranstaltungen müssen beim SOK eingeholt werden.

Jeglicher Konsum von bewusstseinsverändernden Substanzen ist in der Schule untersagt. Bei Verdacht werden umgehend die Eltern informiert und die Drogenpräventionslehrkraft kann bzgl. weiterer Maßnahmen beraten.

Das Mitbringen von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von gefährlichen Chemikalien ist in der Schule, auf dem Schulgelände oder bei Schulveranstaltungen untersagt (RdErl. d. MK v. 6. 8. 2014 — Anlage 1.3).

B.7. Was in der Schule und auf dem Schulgelände noch zu beachten ist

Die Benutzung der Turnhalle ist ohne Aufsicht durch die LuL nicht gestattet.

Schneeballwerfen ist grundsätzlich nur auf der Wiese des Sportplatzes gestattet, damit keine Steine eingearbeitet werden. Auf dem restlichen Schulgelände ist das Schneeballwerfen nicht erlaubt.

Fahrräder müssen während der Unterrichtszeit in einem der Fahrradständer abgestellt werden.

Ballsportspiele sind nur gemäß Absprache auf den zugewiesenen Außenflächen erlaubt. Auf Fußgänger und Unbeteiligte muss generell Rücksicht genommen werden.

Während der Schulzeit dürfen Kraftfahrzeuge nur auf der Parkfläche fahren und parken. Die technisch Verantwortlichen können Ausnahmen erlauben. Die Parkplätze an den Werkstätten sind nur für die LuL der Werkstätten und für den Hausmeister vorgesehen. Die Lage der Parkflächen ergibt sich aus der Anlage I.

Tiere sind in den Schulgebäuden nicht gestattet. Ausnahmeregelungen müssen mit dem SOK abgesprochen werden. Hunde sind auf dem Außengelände anzuleinen.

Die SuS haben auf angemessene und störungsfreie Kleidung in der Schule zu achten.

Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung

Die im Folgenden beschriebenen Maßnahmen beziehen sich grundsätzlich auf Verstöße gegen die Hausordnung und nicht auf Fehlverhalten im Unterricht.

Sie gelten nicht für SuS der Klassen 1 bis 5; hier werden bei Verstößen gegen die Hausordnung nach Ermessen des Klassenlehrers allein die Eltern/Sorgeberechtigten informiert und es erfolgt eine Beratung durch den Klassenlehrer.

Kommt es in den Klassen 6 bis 12 zu einer Nichtbeachtung der Hausordnung bzw. zu Verstößen gegen dort formulierte Regeln, ordnet die jeweilige Lehrkraft das Fehlverhalten ein: handelt es sich um einen sanktionswürdigen Vorfall oder kann es zunächst bei einer einfachen Ermahnung und/oder einem pädagogischen Gespräch bleiben.

Im Fall von Beschädigung oder Beschmutzung von Schulinventar ist von dem Schüler/ der Schülerin für einen angemessenen Ersatz oder eine angemessene Instandsetzung zu sorgen.

Soweit der Verstoß als sanktionswürdig eingeordnet wird, gelten die folgenden Regeln, wobei im Falle eines Verstoßes gegen das Drogen- und Waffenverbot sowie in Fällen von schwerer Gewalt und Mobbing, vorbehaltlich der Möglichkeit, Ordnungsmaßnahmen einzuleiten, Stufe 3 unmittelbar greift.

Stufe 1	• Ermahnung aussprechen • Pädagogisches Gespräch • „Vorfallsbeleg“ mit konkreter Beschreibung des Verstoßes ausfüllen und umgehend dem Klassenlehrer/Klassenbetreuer übergeben • Eintrag ins Klassenbuch • Bei Verstoß gegen die Nutzung digitaler Endgeräte: Gerät kann bis zum Ende der Unterrichtsstunde von den LuL einbehalten werden
Stufe 2	Zusätzlich zu Stufe 1: • Abmahnung aussprechen • Schriftliche Information der Eltern/Sorgeberechtigten über den Verstoß; Empfehlung, ein erzieherisches Gespräch mit ihrem Kind zu führen. • Die Eltern/Sorgeberechtigten haben die Kenntnisnahme dieser Information schriftlich zurückzumelden. • Bei Verstoß gegen die Nutzung digitaler Endgeräte: Das Gerät kann bis zum Ende des Unterrichtstages von den LuL einbehalten werden
Stufe 3 (wenn innerhalb eines Schuljahres der Schüler/die Schülerin bereits einmal nach Stufe 2 sanktioniert worden ist)	Zusätzlich zu Stufe 1 und 2 • 2. Abmahnung aussprechen • Beleg in Schülerakte • Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten • Freitagsmaßnahme (der Schüler/die Schülerin hat an einem festgelegten Freitag von 12.45 Uhr bis 15.00 Uhr in der Schule zu bleiben. In dieser Zeit wird das Fehlverhalten durch ein Gespräch reflektiert und schriftlich von dem Schüler /der Schülerin festgehalten. Es folgt an dem gleichen oder an einem weiteren Freitag ein Arbeitseinsatz in der Schule oder auf dem Schulgelände oder eine weitere miteinander vereinbarte Wiedergutmachung.)

Im Falle von wiederholten oder gehäuften Verstößen, insbesondere, soweit sie innerhalb eines Schuljahres erfolgen, sowie bei Verstößen von besonderer Tragweite, erfolgt zunächst ein Gespräch mit dem betroffenen Schüler/der betroffenen Schülerin sowie deren Eltern/Sorgeberechtigten.

Danach wird der SOK darüber beraten, ob Ordnungsmaßnahmen im Sinne von § 61 NSchG erforderlich erscheinen. Bejaht der SOK das Einleiten von Ordnungsmaßnahmen, so findet zeitnah eine Klassenkonferenz² statt, in welcher über die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme entschieden wird (bspw. Ausschluss vom Unterricht in einzelnen Fächern oder insgesamt, Ausschluss von Klassenfahrten, Überweisung in Parallelklasse, Kündigung des Schulvertrages).

Dem Schüler/der Schülerin und den Eltern/Sorgeberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich in der Klassenkonferenz zu äußern. Steht eine Kündigung des Schulvertrages im Raum, ist ein Elternvertreter und ein Schülervertreter an der Klassenkonferenz zu beteiligen.

Der Elternvertreter und der Schülervertreter dürfen nicht aus der gleichen Klasse des betreffenden Schülers/der betreffenden Schülerin stammen.

Anlagen:

- 1.1 Übersicht der Unterrichtszeiten
- 1.2 Übersicht des Schulgeländes
- 1.3 Runderlass der Ministerkonferenz vom 6.8.2014
- 1.4 Dokumentationsbogen
- 1.5 Bühnenordnung der Freien Waldorfschule Evinghausen

Die Hausordnung mit allen Anlagen habe ich/haben wir erhalten.

Datum, Ort

Unterschrift des Schülers/der Schülerin; stellvertretend die Eltern

² Zur Klassenkonferenz gehören alle LuL, die den betroffenen Schüler/die betroffene Schülerin unterrichten sowie der Schulsozialarbeiter.